



Institut für Geschichte
des ländlichen Raumes

Ernst Langthaler

**Ländliche Gesellschaft im
Nationalsozialismus als
»Lebenswelt« – am Beispiel
der Erbhofgerichtsbarkeit**

St. Pölten 2013

Rural History Working Papers 17

Publikationsort dieses Aufsatzes:

Dietmar von Reeken/Malte Thießen (Hg.), "Volksgemeinschaft" vor Ort? Neue Forschungen zur sozialen Praxis im Nationalsozialismus, Paderborn 2013.

Herausgeber:

Institut für Geschichte des ländlichen Raumes (IGLR)

Kulturbezirk 4, 3109 St. Pölten, Österreich

Telefon: +43-(0)2742-9005-12987

Fax: +43-(0)2742-9005-16275

E-Mail: ernst.langthaler@noel.gv.at

Website: www.ruralhistory.at

Ländliche Gesellschaft im Nationalsozialismus als »Lebenswelt« – am Beispiel der Erbhofgerichtsbarkeit

Von Ernst Langthaler

Forschungsparadigmen zwischen »System« und »Lebenswelt«

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich die Geschichtswissenschaft in den vergangenen Jahrzehnten die Agrarpolitik, Landwirtschaft, ländliche Gesellschaft und dörfliche Kultur im Nationalsozialismus angeeignet hat, lassen sich drei – oder, präziser, zweieinhalb – Paradigmen der Forschung unterscheiden. Das erste, für die 1970er und 1980er Jahre charakteristische, im Kontext der Strukturgeschichte gebildete Paradigma, hob ab auf die nationalsozialistische Durchdringung von Agrarpolitik und Landwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene und deren Auswirkungen auf die ländliche Gesellschaft; ich nenne es das *Nazifizierungs-Paradigma*. Bevorzugte Forschungsgegenstände bildeten etwa die »Blut und Boden«-Ideologie, der Reichsnährstand, die Marktordnung, die Mittelstandspolitik und die Kriegswirtschaft.¹ Zu den herausragenden Vertreterinnen und Vertretern zählten in der Bundesrepublik Horst Gies, der zusammen mit Gustavo Corni ein vielbeachtetes Standardwerk zur Agrar- und Ernährungswirtschaft vorlegte², in der DDR Joachim Lehmann, der für den agrarhistorischen Abschnitt von Dietrich Eichholtz' Kriegswirtschaftsgeschichte verantwortlich zeichnete.³

Das zweite, in den 1980er und 1990er Jahren maßgebliche, von der Alltagsgeschichte beeinflusste Paradigma wandte sich den Interaktionen zwischen NS-Herrschaft und ländlicher Gesellschaft zu. Erhebliche Strahlkraft entfaltete das

¹ Als Pionierstudien vgl. Arthur Hanau/Roderich Plate, Die landwirtschaftliche Markt- und Preispolitik im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1975; John E. Farquharson, The Plough and the Swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928-1945, London/Beverly Hills 1976; Friedrich Grundmann, Agrarpolitik im »Dritten Reich«. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes, Hamburg 1979; Adelheid von Saldern, Mittelstand im »Dritten Reich«. Handwerker – Einzelhändler – Bauern, Frankfurt a.M./New York 1979; Horst Gies, Die Rolle des Reichsnährstandes im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hg.), Der »Führerstaat«. Mythos und Realität, Stuttgart 1981, S. 270–303; Gustavo Corni, Hitler and the Peasants. Agrarian Policy of the Third Reich, New York u.a. 1990.

² Vgl. Gustavo Corni/Horst Gies, Brot, Butter, Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers, Berlin 1997.

³ Vgl. Joachim Lehmann, Die deutsche Landwirtschaft im Kriege, in: Dietrich Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945, Bd. 2, Berlin 1985, S. 570–642.

Konzept der »Resistenz« ländlicher »sozialmoralischer Milieus« gegenüber dem Zugriff des Nationalsozialismus als Leitmotiv des bekannten »Bayern-Projekts« um Martin Broszat.⁴ Als bevorzugtes Genre des *Resistenz-Paradigmas* diente die Regionalstudie, die der »Beharrungskraft« der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber den Anreizen und Zumutungen des NS-Regimes – Erbhofrecht, Lebensmittelbewirtschaftung, Zwangsarbeitseinsatz und so fort – aus der Nahaussicht nachspürte; maßgebliche Arbeiten dazu stammen von Daniela Münkels⁵, Beatrix Herlemanns⁶ und Theresia Bauers⁷.

Seit den 1990er Jahren hat im Zuge weiterer *cultural turns* der Geschichtswissenschaft das Unbehagen mit den etablierten Paradigmen – dem der Nazifizierung ebenso wie dem der Resistenz – zugenommen.⁸ Aus einer post-strukturalistischen oder »praxeologischen«⁹ Perspektive erscheint nicht nur die ›Meistererzählung‹ über die *Aktionen* des NS-Regimes als Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen obsolet; auch die Regionalstudien zu den *Reaktionen* der ländlichen Gesellschaft, die ihren Gegenstand meist entlang derselben politisch-ökonomischen Strukturen entwerfen, bleiben zwar unbeabsichtigt, aber funktional der Systemlogik verhaftet. Einen Ausweg aus diesem Dilemma eröffnet der Entwurf ländlicher Gesellschaft im Nationalsozialismus nicht vom System, sondern von den *Lebenswelten* der Akteure her.¹⁰ Ausgangspunkt sind weder die Aktionen ›von oben‹, noch die Reaktionen ›von unten‹; es sind die Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsweisen der Vielen – mithin deren (*Inter-*)*Aktionen* als strukturierte und strukturierende Praktiken –, die lokal- und lebensgeschichtliche Fallstudien nachzuzeichnen suchen.¹¹ Erkenntnisleitend ist dabei das Konzept des »gesellschaftlichen Kräftefeldes« (*societal field-of-force*), in dem unterschiedlich mächtige Akteure mit-, neben- und gegeneinander auf den Vorder- und Hinterbühnen

⁴ Vgl. Martin Broszat, *Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts*, in: Martin Broszat /Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hg.), *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, München/Wien 1981, S. 691–709.

⁵ Vgl. Daniela Münkels, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag*, Frankfurt a.M./New York 1996.

⁶ Vgl. Beatrix Herlemann, »Der Bauer klebt am Hergebrachten.« *Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen*, Hannover 1993.

⁷ Vgl. Theresia Bauer, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und bäuerliches Verhalten im Zweiten Weltkrieg. Eine Regionalstudie zur ländlichen Gesellschaft in Bayern*, Frankfurt a.M. 1996.

⁸ Vgl. Michael Wildt, *Das »Bayern-Projekt«*, die Alltagsforschung und die »Volksgemeinschaft«, in: Norbert Frei (Hg.), *Martin Broszat, der »Staat Hitlers« und die Historisierung des Nationalsozialismus*, Göttingen 2007, S. 119–129.

⁹ Vgl. Pierre Bourdieu, *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a.M. 1993.

¹⁰ Zur Relevanz dieses Jürgen Habermas' »Theorie des kommunikativen Handelns« entstammenden Begriffspaares für die Alltagsgeschichte vgl. Detlev Peukert, *Arbeiteralltag – Mode oder Methode?*, in: Heiko Haumann (Hg.), *Arbeiteralltag in Stadt und Land. Neue Wege der Geschichtsschreibung*, Berlin 1982, S. 8–39.

¹¹ Vgl. Bourdieu, *Sinn* (wie Anm. 9), S. 97–121.

des Alltags um Ressourcen vielfältigster Art ringen.¹² Dieses dritte, in der Forschung zur ländlichen Gesellschaft im Nationalsozialismus bislang erst halbherzig umgesetzte *Lebenswelt-Paradigma* führt nicht zwangsläufig in die Sackgasse der ›Entpolitisierung‹ oder ›Entökonomisierung‹, wie dies Strukturhistoriker/-innen gelegentlich der Alltagsgeschichte vorgeworfen haben.¹³ Vielmehr sucht es das Politische und Ökonomische – wie die Strukturen der Gesellschaft insgesamt – aus einer anderen, post-strukturalistischen oder praxeologischen Perspektive zu erkunden. Dieser Beitrag sucht das Erkenntnispotenzial des Lebenswelt-Paradigmas an einem zentralen Interaktionsfeld zwischen NS-Regime und ländlicher Gesellschaft, der Erbhofgerichtsbarkeit, auszuloten.¹⁴

Kräftefeld Erbhofgerichtsbarkeit

Das 1933 im Deutschen Reich und 1938 in der »Ostmark« eingeführte Reichserbhofgesetz unterwarf nicht nur die zu einem Erbhof gehörenden Landparzellen, sondern auch deren Eigentümer/-innen der gerichtlichen Aufsicht. War der »Landwirt« negativ, als nicht »bäuerlich« bestimmt, definierte es den »Bauern« positiv. Die Einstufung eines Betriebsbesitzers als »Bauer« – die in der »Anerbenfolge« des Reichserbhofgesetzes gegenüber Männern extrem benachteiligten Frauen waren als Erbhofeigentümerinnen Ausnahmen von der Regel¹⁵ – hing von zwei Bedingungen ab: der Größe des Betriebes und der »Bauernfähigkeit« der Person. Während erstere durch Flächenunter- und Obergrenzen – von einer »Ackernahrung« bis 125 Hektar – bestimmt wurde, hing letztere von zumindest fünf Maßstäben ab: der deutschen Staatsangehörigkeit, der »Deutschstämmigkeit« oder »Stammesgleichheit«, der Mündigkeit, der »Ehrbarkeit« und der »Wirtschaftsfähigkeit«.¹⁶ Kurz, die Erbhofgerichtsbarkeit wirkte als Machtdispositiv einer nationalsozialistischen *Moralökonomie*¹⁷, die die

¹² Vgl. Edward P. Thompson, *Eighteenth Century English Society: Class Struggle Without Class?*, in: *Social History*, 3. 1978, S. 133–165; ähnlich auch das Feld-Konzept bei Pierre Bourdieu, *Soziologische Fragen*, Frankfurt a.M. 1993, S. 107–114.

¹³ Zur Debatte vgl. Winfried Schulze (Hg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie*, Göttingen 1994.

¹⁴ Die Fallstudien entstammen meiner derzeit in Druckvorbereitung befindlichen Habilitationsschrift: Ernst Langthaler, *Schlachtfelder. Ländliches Wirtschaften im Reichsgau Niederdonau 1938–1945*, Habilitationsschrift Universität Wien 2009.

¹⁵ Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik* (wie Anm. 1), S. 46f.

¹⁶ Vgl. Richard Goldberg, *Der Begriff der Bauernfähigkeit*, Berlin 1935.

¹⁷ Ich verstehe »Moralökonomie« in einem umfassenderen Sinn als Edward P. Thompsons vor-kapitalistische *moral economy* (vgl. Edward P. Thompson, *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen*

Hofeigentümer/-innen nach rassen-, klassen- und geschlechtsbezogenen Maßstäben ein- oder ausschloss.

Die Auseinandersetzungen um die »Bauernfähigkeit« geben den Blick frei auf die Praktiken der vor Gericht auftretenden Akteure: auf die impliziten und expliziten *Regeln*, denen sie folgten, auf die horizontalen und vertikalen *Relationen*, in die sie verstrickt waren, auf die materiellen und immateriellen *Ressourcen*, die sie einsetzten. Eine Gemeinsamkeit der unterschiedlichen Fälle war die Überlappung von gesetzlicher und alltäglicher Moral, geschriebenen und ungeschriebenen Normen, expliziten und impliziten Wirtschaftsethiken. Weder »Wirtschaftsfähigkeit«, noch »Ehrbarkeit« wurden allgemein per Gesetz definiert, sondern sollten von der Erbhofgerichtsbarkeit gemäß der bäuerlichen »Standesehre« den Besonderheiten des jeweiligen Falles entsprechend beurteilt werden.¹⁸ Damit öffnete sich für die aus einem Berufsrichter und zwei »Erbhofbauern« als Laienrichtern zusammengesetzten Anebergerichte ein enormer Ermessensspielraum in der Beurteilung der von den Verfahrensbeteiligten und ihren Rechtsvertretern verfochtenen Moralauffassungen – eine Eigenart, die sowohl von zeitgenössischen Beobachtern¹⁹, als auch in der historischen Forschung²⁰ immer wieder festgestellt wurde.

Mit dem Verhandlungsraum im Amtsgericht betreten wir einen Ort, an dem die zusammenwirkenden oder auseinanderlaufenden Strategien und Taktiken der Beteiligten – Antragsteller/-innen, Hofeigentümer/-innen, Erbhofanwärter/-innen, Rechtsanwälte, Zeuginnen und Zeugen, Gutachter, Berufs- und Laienrichter und so fort – aufeinandertrafen. Die unterschiedlich mächtigen Beteiligten verfochten unter Einsatz entsprechender Ressourcen wie Vertrauen, Expertise oder Fürsprache ihre je eigene Sicht der Dinge und nahmen darüber einen Standpunkt zum Anspruch auf Erbhofeigentum ein. Der juristische Expertendiskurs der »Bauernfähigkeit« bot diesen Auseinandersetzungen einen Raum, der das Denken und Handeln der Kontrahenten zugleich einschränkte und ermöglichte. In diesem Diskursraum

Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a.M./Berlin 1980). Demgegenüber lässt sich im Anschluss an die neuere Wirtschaftssoziologie argumentieren, dass jegliche Ökonomie, ob kapitalistisch oder nicht, mit impliziten oder expliziten Moralvorstellungen verknüpft ist. Vgl. Steffen Mau, Moral Economy, in: Jens Beckert/Milan Zafirovski (Hg.), International Encyclopedia of Economic Sociology, London/New York 2011, S. 466–469.

¹⁸ Vgl. Eduard Marcik, Das Reichserbhofgesetz im Lande Österreich, Wien 1938, S. 36f.

¹⁹ Vgl. John K. Galbraith, Hereditary Land in the Third Reich, in: The Quarterly Journal of Economics, 53. 1939, S. 465–476, hier S. 467.

²⁰ Vgl. Farquharson, Plough (wie Anm. 1), S. 125–140; Grundmann, Agrarpolitik (wie Anm. 1), S. 145–150; Münkel, Agrarpolitik (wie Anm. 5), S. 278–280.

markierten das Reichserbhofgesetz, seine Erläuterungen und die veröffentlichten Urteilssprüche verschiedene Subjektpositionen – »Bauer«, »Anerbe«, »Ehegatte« und so fort. Die vor Gericht auftretenden Akteure machten sich zu Subjekten dieser Diskurse, indem sie sich darin positionierten, das heißt mit manchen Positionen identifizierten und zu anderen in Differenz traten.²¹ Dieses Wechselspiel von *Positioniert-Werden* und *Sich-Positionieren* im Kampf um das Hofeigentum werde ich anhand von vier Fällen aus verschiedenen Amtsgerichtsbezirken im Reichsgau Niederdonau 1938 bis 1945 genauer erkunden.²²

Ludwig Rothensteiner bewirtschaftete in Rafing im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg einen zehn Hektar großen Erbhof. Im Jahr 1940 beantragte der Reichsnährstand dessen »Abmeierung«, das heißt die (in diesem Fall zeitlich befristete) Absetzung als Erbhofeigentümer, sowie die Übertragung von »Verwaltung und Nutznießung« an dessen gleichnamigen Vater. Der Landesbauernführer begründete diese scharfe Maßnahme mit mangelhafter Wirtschaftsführung und unehrenhaftem Verhalten auf Grund homosexueller Neigungen.²³ Eine Reihe einvernommener Zeuginnen und Zeugen aus der Nachbarschaft belastete Ludwig Rothensteiner schwer und sprach ihm die »Bauernfähigkeit« ab. Demnach sei er weder gewillt noch imstande, wie ein »echter Bauer« mit dem Fuhrwerk die Äcker zu bearbeiten; stattdessen widme er sich den Tätigkeiten in Küche und Garten. Darüber hinaus stehe er in »perversen« Beziehungen mit einem seiner früheren Knechte, mit dem er Briefkontakt halte und den er wiederholt besucht habe.²⁴ Der Beschuldigte entgegnete bei mündlichen Einvernahmen und schriftlichen Eingaben seines Rechtsanwalts, er sei wegen des Fehlens weiblicher Arbeitskräfte gezwungen, Hausarbeit zu verrichten. Zudem sei der Kontakt mit dem früheren Knecht einzig und allein durch Verantwortungsgefühl

²¹ Zum Zusammenhang von Diskurs und Identität/Differenz vgl. Stuart Hall, *The Work of Representation*, in: ders. (Hg.), *Representation: Cultural Representations and Signifying Practices*, London u.a. 1997, S. 13–74.

²² In den im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) nur lückenhaft überlieferten Erbhofgerichtsakten des ehemaligen Reichsgaues Niederdonau wurden insgesamt 28 Verfahren über „Bauernfähigkeit“ ausfindig gemacht. Die wesentlichen Differenzierungsmerkmale sind Zeitpunkt (1939/40: 8, 1941/42: 14, 1943/44: 4, keine Zeitangaben: 2), Region (Eggenburg: 11, Tulln, 14, sonstige: 3) und Gegenstand (»Ehrbarkeit«: 9, »Wirtschaftsfähigkeit«: 19, andere: 3, mit Doppelzählungen). Die vier ausgewählten Fälle wurden nach dem Kriterium größtmöglicher Unterschiedlichkeit ausgewählt; sie decken den Variationsbereich der Grundgesamtheit gut ab. Zur multivariaten Auswertung mittels Multipler Korrespondenzanalyse (MKA) vgl. Ernst Langthaler, *Wer ist (k)ein »Bauer«? Inklusion und Exklusion durch Erbhofgerichtsverfahren (1938–1945)*, in: Rita Garstenauer/Erich Landsteiner/ders. (Hg.), *Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17.–20. Jahrhundert)*, Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 255–280, hier S. 259–268.

²³ NÖLA, Bezirksgericht (BG) Eggenburg, Erbhofakten, K. 9, EhR Rafing 6, Schreiben der Landesbauernschaft Donauland an das Anerbengericht Eggenburg vom 26.3.1940 und 23.9.1940.

²⁴ Ebd., Aktenvermerk vom 16.3.1940, Protokolle vom 2.1.1941, 15.3.1941 und 19.3.1941,

und die gemeinsame Jagdleidenschaft begründet.²⁵ Offensichtlich war das Gerichtsverfahren nur das Aufflammen eines schwelenden Konflikts um den Hofbesitz zwischen dem »Bauern« und dessen Bruder, der bei der Hofübergabe nicht zum Zug gekommen war. Jede der Streitparteien versuchte, Zeuginnen und Zeugen zur Bekräftigung des je eigenen Standpunkts zu mobilisieren; einige, etwa der Ortsbauernführer, machten widersprüchliche Aussagen, wahrscheinlich auf Grund des Drucks der einen oder anderen Seite.²⁶ Der größte Druck lastete wohl auf dem 75-jährigen Vater der beiden Kontrahenten, der einerseits gemeinsam mit dem »weichenden Erben« bereits mehrmals Anträge auf Entmündigung des Hofübernehmers eingebracht hatte, andererseits im Verfahren dessen »Wirtschaftsfähigkeit« und »Ehrbarkeit« erklärte.²⁷ Nachdem die »Bauernfähigkeit« des Erbhofeigentümers noch 1939 bestätigt worden war²⁸, folgte das Anerbengericht nach langwierigen Ermittlungen nunmehr dem Antrag des Reichsnährstands. Die Richter erkannten dem Erbhofeigentümer die »Bauernfähigkeit« ab und übertrugen die »Verwaltung und Nutznießung« des Hofes an dessen Vater als dem nächsten Anerben gemäß des Reichserbhofgesetzes.²⁹ Im Zuge neuerlicher Ermittlungen wegen der Beschwerde des Unterlegenen³⁰ gegen dieses Urteil nahm das Verfahren eine überraschende Wendung: Ludwig Rothensteiner heiratete eine über ein Zeitungsinsert kontaktierte Wiener Geschäftsfrau, der er noch vor der Hochzeit ein Häuschen überschrieben hatte.³¹ Wie immer diese Heirat auch motiviert gewesen sein mochte – sie brachte die vormalige Geschlechterunordnung gemäß der vorherrschenden Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen in ökonomischer und moralischer Hinsicht wieder in Ordnung. Der Reichsnährstand zog seinen Antrag zurück mit dem Argument, dass sich die Wirtschaftsführung auf Grund der Arbeitsteilung des Paares – er außer Haus, sie im Haus – merklich verbessert hätte. Dabei blieb die Tatsache, dass die weiterhin in Wien arbeitende und wohnende Frau nur alle 14 Tage auf dem Hof erschien, um das Wäschewaschen und andere Hausarbeiten zu erledigen³², unberücksichtigt. Zudem war das Gerede über die »Perversität« des Erbhofeigentümers im Dorf verstummt. Offenbar genügte der

²⁵ Ebd., Protokoll vom 24.1.1941, Schreiben von Ludwig Rothensteiner an das Anerbengericht Eggenburg vom 30.5.1941.

²⁶ Ebd., Schreiben des Ortsbauernführers von Rafing an das Anerbengericht Eggenburg vom 3.2.1941, Protokoll vom 15.3.1941.

²⁷ Ebd., Protokolle vom 2.1.1941, 8.4.1941 und 28.4.1941.

²⁸ Ebd., Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 12.4.1939.

²⁹ Ebd., Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 30.5.1941.

³⁰ Ebd., Beschwerde Ludwig Rothensteiners an das Erbhofgericht Wien vom 19.6.1942.

³¹ Ebd., Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.

³² Ebd., Tagsatzungsprotokoll des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.

Obrigkeit der äußere Anschein »ordentlicher« Wirtschaftsführung und »ehrbaren« Verhaltens, um die Angelegenheit ruhen zu lassen.³³

Im Jahr 1942 behauptete der Kreisbauernführer in Horn gegenüber dem Anerbengericht, dass Maria Huber, Eigentümerin eines 15 Hektar umfassenden Erbhofes in Kattau im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg, bereits zum Zeitpunkt der Anlegung der Erbhöferrolle nicht »bauernfähig« gewesen sei; damit wäre auch der Erbhofstatus weggefallen. Begründet wurde der Antrag mit der nachlässigen Bewirtschaftung – die Felder seien »total verunkrautet, teilweise nicht bestellt« – sowie der mangelnden Zahlungsmoral gegenüber Finanzamt und Sparkasse Eggenburg. Daran hätten auch die Appelle der Kreisbauernschaft zur Besserung der Missstände nichts geändert. Daraufhin verpflichtete der Kreisbauernführer einige »unabkömmlich« gestellte Bauern in der Gemeinde dazu, die Gründe Maria Hubers mitzubetreuen.³⁴ Überdies sei der zur Wehrmacht eingezogene Sohn der Eigentümerin auf Grund mangelnden Interesses für den Hof nicht »bauernfähig« – ein Vorwurf, den der Kattauer Bürgermeister mit dem Hinweis auf dessen Vorstrafenregister und Alkoholkonsum noch verstärkte.³⁵ Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, räumte Maria Huber die »nicht intensiv[e]« Bewirtschaftung ihrer Gründe zwar ein; den Vorwurf der »Wirtschaftsunfähigkeit« suchte sie jedoch mit Verweis auf den Arbeitskräftemangel – außer ihr und dem 90-jährigen Schwiegervater arbeiteten keine Personen auf dem Hof –, ihren schlechten Gesundheitszustand – ein Fußleiden erschwere die Arbeit –, die verweigerte Mithilfe der Ortsbewohner/-innen und ihre mangelnde Erfahrung im Umgang mit den Ackergeräten zu entkräften.³⁶ Maria Hubers Kampf um ihre »Bauernfähigkeit« und die Eintragung ihres Hofes in die Erbhöferrolle lässt zwei Absichten erkennen: die uk-Stellung ihres eingerückten Sohnes und den gesetzlichen Schutz des überschuldeten Hofes vor der drohenden Zwangsversteigerung. Nach Einvernahme ortsansässiger Hofbesitzer, die den »verludert[en]« Zustand der Äcker seit mehreren Jahren bekräftigten, ergab eine Hofbesichtigung weitere Mängel: die Gebäude seien baufällig, das Vieh unterernährt,

³³ Ebd., Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Anerbengericht Eggenburg vom 17.9.1942, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Erbhofgericht Wien vom 15.10.1942, Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 5.11.1942.

³⁴ NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, K. 7, EhR Kattau 17, Schreiben der Kreisbauernschaft Horn an das Anerbengericht Eggenburg vom 22.6.1942.

³⁵ Ebd., Schreiben des Bürgermeisters von Kattau an das Amtsgericht Eggenburg vom 23.10.1942.

³⁶ Ebd., Tagungsprotokoll des Anerbengerichts Eggenburg vom 11.11.1942.

der Gerätebestand lückenhaft.³⁷ Vor diesem Hintergrund sprach das Anerbengericht Maria Huber die »Bauernfähigkeit« zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes und ihrem Hof den Erbhofstatus ab. Über Unfähigkeit und Unwilligkeit hinaus unterstellten die Richter der Hofeigentümerin, sie wolle durch eine mangelhafte Wirtschaftsweise und die Weigerung, in- oder ausländische Arbeitskräfte einzustellen, in »spekulativer Absicht« die uk-Stellung ihres Sohnes erwirken.³⁸ Maria Huber folgte in ihrer Beschwerde an das Erbhofgericht Wien weitgehend der bisherigen Verteidigungsstrategie, dem Verweis auf Arbeitskräftemangel und Krankheit. Hinzu kam nun noch der Vorwurf, die zur Betreuung ihrer Felder verpflichteten uk-Gestellten seien »nur im äußersten Notfall« erschienen. Unter der Abhängigkeit von den »Gnaden der uk-Gestellten« habe die Wirtschaft gelitten; deshalb seien erhebliche Mengen an Feldfrüchten verdorben.³⁹ Das Erbhofgericht Wien folgte in seinem Urteil dem Vorschlag des Kattauer Bürgermeisters und Ortsbauernführers, das Verfahren bis Kriegsende auszusetzen, weil der Reichsnährstand eine Zwischenlösung durchgesetzt hatte: Die Gründe der Erbhofeigentümerin waren an ortsansässige Bauern verpachtet worden; mit dem Pachtzins und dem Verkaufserlös der Pferde sollte die Erbhofeigentümerin die Schulden tilgen.⁴⁰

Rosa Müller hatte vor Einführung des Reichserbhofgesetzes einen 23 Hektar großen Hof in Ollern im Amtsgerichtsbezirk Tulln von ihren Eltern übernommen. Im Jahr 1944 beantragte der Reichsnährstand die »Abmeierung« der Erbhofeigentümerin zugunsten des Ehegatten Johann Müller. Der Landesbauernführer begründete seinen Antrag mit dem »katastrophale[n] Zustand«, in den die Erbhofeigentümerin den Betrieb nach der Einrückung ihres Mannes zur Wehrmacht manövriert hatte. Eine Besichtigung durch die Kreisbauernschaft Tulln hatte ein »trostloses Bild« ergeben: der Weingarten ein »Unkrautfeld«, die Äcker durchwegs »verwahrlost« und »verunkrautet«. Im »Interesse der Ernährungssicherheit« müsse die »Verwaltung und Nutznießung« dauerhaft an den mittlerweile von der Wehrmacht ausgemusterten Ehegatten übertragen werden. Dahinter verbarg sich offenbar ein ehelicher Konflikt um die Verfügungsgewalt über den Hof: Die Frau, die den Hof entsprechend der Rechtslage zum Übergabezeitpunkt allein übernommen hatte, habe sich immer

³⁷ Ebd., Tagsatzungsprotokolle des Anerbengerichts Eggenburg vom 11.11.1942, 16.12.1942 und 23.3.1943.

³⁸ Ebd., Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.

³⁹ Ebd., Beschwerde Maria Hubers an das Erbhofgericht Wien vom 11.4.1943.

⁴⁰ Ebd., Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 16.9.1943.

wieder ein »Einmengen« ihres »nicht angeschrieben[en]« Mannes in die Wirtschaftsführung verboten; auch die Begründung eines gemeinschaftlichen »Ehegattenerbhofes« nach der »Erbhoffortbildungsverordnung« von 1943 sowie die Überschreibung des Erbhofes an die gemeinsame Tochter habe sie – unter dem »schlecht[en]« Einfluss ihrer Verwandtschaft – abgelehnt.⁴¹ Johann Müller, der das Vertrauen der Dienststellen des Reichsnährstandes genoss, suchte offenbar diesen Ehestreit vor Gericht zu seinen Gunsten zu entscheiden. Der zur Stellungnahme gebetene Bürgermeister von Ollern bekräftigte nicht nur die mangelnde »Bauernfähigkeit« der Frau, sondern stellte auch dem Mann ein zweifelhaftes Zeugnis aus: Als gelernter Zimmermann verstehe Johann Müller zwar die Bauernarbeit »ganz gut«; der Bürgermeister berichtete aber über das Gerücht einer außerehelichen Beziehung sowie über eine länger zurückliegende Brandstiftung, die auf Grund einer damals diagnostizierten Geisteskrankheit straffrei geblieben war.⁴² Diese Argumente machte sich Rosa Müller vor Gericht zunutze, um ihrem Ehegatten die »Ehrbarkeit« und damit die »Bauernfähigkeit« abzusprechen; dies bekräftigte sie mit der Einleitung eines Scheidungsverfahrens. Daraufhin zog der Landesbauernführer seinen ursprünglichen Antrag zurück und beantragte die treuhändische Verwaltung des Erbhofs. Rosa Müller entgegnete vor Gericht, dass die von der Kreisbauernschaft festgestellten Missstände nicht auf mangelnder »Wirtschaftsfähigkeit«, sondern auf dem eklatanten Arbeitskräftemangel beruhten.⁴³ Dem Urteil des Anerbengerichts kam das Kriegsende zuvor.

Im Jahr 1941 beantragte der Reichsnährstand, dem »Erbhofbauern« Leopold Schweinhammer die »Ehrbarkeit« abzuerkennen und die alleinige »Verwaltung und Nutznießung« zweier Ehegattenerbhöfe im Gesamtausmaß von 54 Hektar in Schudutz und Fehraberg im Amtsgerichtsbezirk Haag an dessen Frau Theresia für drei Jahre zu übertragen. Dem Antrag des Landesbauernführers zufolge habe Leopold Schweinhammer seine Fürsorgepflichten gegenüber dem 15-jährigen Pflichtjahrmädchen Anna Maurer, an dem er sich »sittlich vergangen« hätte, »gröblichst missbraucht«.⁴⁴ Erschwerend komme hinzu, dass es sich der NSDAP

⁴¹ NÖLA, BG Tulln, Erbhofakten, K. 9, EhR Ollern 15, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau vom 30.10.1944, Bericht über die Betriebsbesichtigung vom 16.8.1944.

⁴² Ebd., Schreiben des Bürgermeisters von Ollern an das Anerbengericht Tulln vom 7.11.1944.

⁴³ Ebd., Protokoll vom 27.11.1944, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Anerbengericht Tulln vom 21.12.1944.

⁴⁴ NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, K. 168, EhR Schudutz 20, Schreiben der Landesbauernschaft Donauland an das Anerbengericht Haag vom 18.2.1941.

zufolge um einen »politisch und charakterlich durchaus defekten Volksgenossen« handle, der als »Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung« zu betrachten sei.⁴⁵ Veranlasst wurde der Antrag auf »Abmeierung« durch ein Urteil des Landgerichts St. Pölten, das Leopold Schweinhammer zwar vom Verdacht der »Notzucht« Anna Maurers freigesprochen, ihn jedoch wegen Verleitung zur »Unzucht« strafrechtlich verurteilt hatte.⁴⁶ Das Anerbengericht erkannte daraufhin Leopold Schweinhammer die »Bauernfähigkeit« ab und übertrug die Wirtschaftsführung an dessen Ehefrau. Die Frist wurde jedoch auf Grund der Aussicht auf »Besserung« des Verurteilten sowie zur Erhaltung der als »anstandslos« gewerteten Wirtschaftsleistung auf ein Jahr verkürzt.⁴⁷ In seiner Beschwerde führte Leopold Schweinhammer das in der »Mentalität des Bauern« verwurzelte »erdnahe, triebhafte Wesen in sittlichen Dingen« gegen das Urteil ins Treffen; daher würden Sittlichkeitsdelikte im bäuerlichen Ehrbegriff weitaus milder beurteilt als im hiezulande noch nicht »durchgedrungen[en]« Ehrbegriff des Reichserbhofgesetzes.⁴⁸ Diesen Versuch, zwischen lebensweltlich-eigensinniger und systemisch-gesetzlicher Geschlechtermoral zu unterscheiden, wies das Erbhofgericht Wien als nächsthöhere Instanz zurück; vielmehr nahm es an, dass der »Bauer« dem Pflichtjahrmädchen »systematisch nachstellte« und sah den Tatbestand der »Notzucht« erfüllt. Im erbhofgerichtlichen Urteil wurde die Dauer der »Abmeierung« auf drei Jahre verlängert.⁴⁹ In der neuerlichen Beschwerde räumte Leopold Schweinhammer zwar einen Geschlechtsverkehr mit Anna Maurer ein; dieser sei jedoch auf Grund der »Avancen« des Pflichtjahrmädchens – und daher in Übereinstimmung mit der bäuerlichen »Geschlechtmoral« – erfolgt. Der Landesbauernführer entgegnete, dass sich der »Bauer« – auch im Fall der »Willfährigkeit« des Pflichtjahrmädchens – im Hinblick auf das öffentliche Vertrauen in den Pflichtjahrdienst entsprechende Zurückhaltung auferlegen hätte müssen. Das letztinstanzliche Urteil des Reichserbhofgerichts in Berlin folgte im Wesentlichen der Argumentation des Erbhofgerichts; vor allem unterschied es, einer städtisch-bürgerlichen Sicht folgend, zwischen der »laxe[n] Auffassung in geschlechtlichen Dingen« auf dem Lande und den »ehebrecherische[n] Verfehlungen eines (nach seinen Angaben) glücklich verheirateten Familienvaters im Verhältnis zu einem dem

⁴⁵ Ebd., Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Amstetten an die Kreisbauernschaft Amstetten vom 8.1.1941.

⁴⁶ Ebd., Urteil des Landgerichts St. Pölten vom 17.2.1941.

⁴⁷ Ebd., Urteil des Anerbengerichts Haag vom 13.6.1941.

⁴⁸ Ebd., Beschwerde Leopold Schweinhammers an das Erbhofgericht Wien vom 2.7.1941.

⁴⁹ Ebd., Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 27.11.1941.

Kindesalter kaum erwachsenen schutzlosen Mädchen«. Die Tat Leopold Schweinhammers schade dem »Aufbauwerk des Staates, die zwischen Stadt und Land bestehenden Gegensätze zu überbrücken und die städtische Bevölkerung, namentlich die Jugend, dem bäuerlichen Aufgaben- und Lebenskreise wieder zuzuführen«.⁵⁰

(Inter-)Agieren auf Vorder- und Hinterbühne

Um diese Fälle als gesellschaftliche Kräftefelder zu interpretieren, unterscheide ich zwei Bereiche des Denkens und Handelns: die *Vorderbühne*, das Geschehen vor Gericht, und die *Hinterbühne*, das Geschehen am Hof, im Dorf und in anderen Domänen des Alltagslebens. Beide Bereiche waren eng miteinander verbunden: Die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens brachte Konflikte, die auf der alltäglichen Hinterbühne entstanden waren, auf die Vorderbühne. Die Auftritte der Akteure auf der Bühne des Gerichts – mochten sie, etwa dem Rat von Rechtsexperten folgend, noch so strategisch und taktisch inszeniert gewesen sein – waren nicht völlig abgetrennt von den Routinen des Alltags hinter den Kulissen, sondern davon ebenso beeinflusst, wie sie darauf Einfluss nahmen.⁵¹ Der Zusammenhang von Vorder- und Hinterbühne umfasste, erstens, die *Gegner und deren Verbündete*. In allen Fällen standen einander die Erbhofeigentümer/-innen und der Kreis- oder Landesbauernführer vor Gericht gegenüber. Doch die zugrunde liegenden Konflikte entzündeten sich zwischen Familien und Haushalten, wie im Fall Maria Hubers und ihrer Nachbarschaft, oder innerhalb von Familien und Haushalten, wie in den Fällen von Rosa Müller und ihrem Ehegatten, Ludwig Rothensteiner und seinem Bruder sowie Leopold Schweinhammer und dem Pflichtjahrmädchen. Diese Konflikte brachen nicht entlang schwacher, sondern starker Beziehungen wie Verwandtschaft, Nachbarschaft und Dienstverhältnis auf. Obwohl allein der Reichsnährstand berechtigt war, Anträge zur anerbengerichtlichen Überprüfung der »Bauernfähigkeit« einzubringen, ging die Initiative dazu wohl von einer der Konfliktparteien aus. So können wir annehmen, dass der Ehemann Rosa Müllers anfänglich mit der Kreisbauernschaft unter einer Decke steckte. Die Verwicklung von Orts- oder

⁵⁰ Ebd., Urteil des Reichserbhofgerichts vom 26.3.1942.

⁵¹ Vgl. Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt a.M./New York 1992, S. 110f.

Kreisbauernführern im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens kommt normalerweise in den Quellen nicht zur Sprache; dies wird nur ausnahmsweise fassbar, so etwa im Fall einer Bauerntochter, die einen familiären Konflikt an die Kreisbauernschaft herantrug: Ihre Schwägerin mische sich immer wieder in die Wirtschaftsführung der Bäuerin ein. Auf Gegenwehr reagiere die Schwägerin mit einer Drohung: »Wehrt sich meine Mutter dagegen, sagt die Frau meines Bruders, sie geht zur Kreisbauernschaft, die sind auf ihrer Seite, die sollen die Alte entfernen.«⁵² Dieser Fall enthüllt die nicht seltene Taktik, in familiären Konflikten die eigene Position durch Allianzen mit machtvollen Anderen zu stärken. Mitunter machten die Streitparteien alltäglicher Konflikte auf eigensinnige Weise Gebrauch vom Staatsapparat. Doch indem ländliche Akteure ihre Anliegen in Allianz mit öffentlichen Autoritäten verfolgten, setzten sie sich auch der »Kolonialisierung« ihrer Lebenswelt durch das politisch-ökonomische System aus.⁵³

Zweitens schloss der Zusammenhang von Vorder- und Hinterbühne auch die *Streitgegenstände* ein. In formeller Hinsicht ging es in all diesen Gerichtsverfahren um die Klärung der »Bauernfähigkeit« der Erbhofeigentümer/-innen. Doch dieser Verfahrensgegenstand war meist mit informellen Streitgegenständen verbunden: eine Geschwisterrivalität um das väterliche Erbe im ersten Fall, eine Auseinandersetzung benachbarter Hofbesitzer/-innen um die Verfügungsrechte über Grund und Boden im zweiten Fall, ein ehelicher Streit über männliche und weibliche Einflusssphären im dritten Fall, ein Disput über die Rechte und Pflichten bäuerlich-patriarchalischer Autorität im vierten Fall. Der Fall Leopold Schweinhammers verdient erhöhte Aufmerksamkeit. Anders als in den übrigen Fällen entbrannte hier ein offener Streit um die bäuerliche »Standesehre« als integralem Bestandteil des Reichserbhofgesetzes zwischen den Kontrahenten, dem Reichsnährstand und dem Anerbengericht auf der einen Seite sowie dem Erbhofeigentümer und seinem Anwalt auf der anderen Seite. Jede der Streitparteien führte ihre je eigene Auffassung von »Ehrbarkeit« im Allgemeinen und Sexualmoral im Besonderen ins Treffen. Damit standen in diesem Verfahren nicht nur die »Bauernfähigkeit« des Beschuldigten, sondern auch Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes auf dem Spiel. Nicht zuletzt aufgrund seiner Brisanz durchlief das Verfahren alle Gerichtsinstanzen, bis

⁵² NÖLA, Bezirksbauernkammer (BBK) Gloggnitz, K. 8, Hofakten Pottschach, Hofakt Anna Z., Brief von Maria Z. an die Kreisbauernschaft Gloggnitz vom 17.7.1942.

⁵³ Vgl. Peukert, Arbeiteralltag (wie Anm. 10), S. 26–32.

das Reichserbhofgericht letztlich ein Machtwort zugunsten der offiziellen und in Ablehnung der vom Beschuldigten vertretenen Lesart der bäuerlichen »Standesehre« sprach.

Eine weitere Facette der Beziehung von Vorder- und Hinterbühne stellten drittens die *Strategien und Taktiken* der Akteure dar. Es fällt ins Auge, dass die Beteiligten in allen Fällen implizit oder explizit Positionen zu Geschlechterrollen vor Gericht geltend machten; darüber sollte der eigene Standpunkt gestärkt und derjenige des Gegenübers geschwächt werden. Im ersten Fall folgte der Antrag des Reichsnährstandes auf »Abmeierung« offenbar der Ansicht, dass die – seltene, nach dem Reichserbhofgesetz aber durchaus rechtmäßige – Alleineigentümerschaft der Frau am Erbhof unter Ausschluss des Ehemannes die Ursache der Misswirtschaft und daher ungerechtfertigt sei. Der Hofeigentümerin wurde eine entsprechend negative Position – verschlagen, herrschsüchtig, unbelehrbar – zugeschrieben. Wäre nicht auch die »Ehrhaftigkeit« des Mannes durch ein Gutachten in Zweifel gezogen worden, hätte das anerbengerichtliche Urteil wohl im Sinn des Antrags des Reichsnährstandes gelautet. Das kritische Gutachten erlaubte der Erbhofeigentümerin jedoch, den Spieß gegen ihren Ehemann umzudrehen. Zudem begegnete sie dem Vorwurf mangelnder »Wirtschaftsfähigkeit« mit dem Argument des Arbeitskräftemangels. Der zweite Fall zeigt, dass Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur gegen, sondern auch für Erbhofeigentümer/-innen zum Einsatz kamen. Die Beschuldigte begegnete dem Vorwurf mangelnder »Wirtschaftsfähigkeit« von Seiten ihrer männlichen Gegenspieler mit Ansprüchen, die im NS-System oder in den ländlichen Lebenswelten verankerte Weiblichkeitsvorstellungen aufgriffen und im eigenen Sinn zu nutzen suchten: Sie sei nicht in der Lage, die Anbau- und Erntemaschinen zu bedienen; sie habe Angst vor ausländischen Arbeitskräften auf ihrem Hof; sie trage als Mutter Sorge für ihren Militärdienst leistenden Sohn. Auch wenn das Ersturteil im Sinn des Antrages lautete, wurden diese Ansprüche vom Gericht nicht zurückgewiesen, vielmehr könnten sie die Aussetzung des Verfahrens bis Kriegsende befördert haben. Im dritten Fall bildete die »unmännliche«, mangels Frauen am Hof auf »weibliche« Arbeitsbereiche konzentrierte Tätigkeit des »Bauern« den Stein des Anstoßes; zudem verstärkte der Vorwurf der Homosexualität dessen Positionierung als »perverses« Subjekt. Das Anerbengericht konnte sich jedoch erst im zweiten Anlauf und nach Anhörung

zahlreicher Personen zu einer »Abmeierung« entschließen, nachdem es in einem ersten Verfahren die »Bauernfähigkeit« noch nicht aberkannt hatte. Durch die überraschende Heirat gelang es dem »Bauern« im Berufungsverfahren, den Landesbauernführer zum Rückzug des Antrags auf »Abmeierung« und zur Einstellung des Verfahrens zu bewegen. Im vierten Fall suchte der wegen »Unzucht« verurteilte »Bauer« den Vorwurf der »Ehrlosigkeit« durch eine milieugebundene »Geschlechtsmoral«, die der vorgeblichen Triebhaftigkeit männlicher Sexualität folgte, zu entkräften. Darin äußern sich das juristische Kalkül des Anwalts, durch Bezugnahme auf die bäuerliche »Standesehre« das Ersturteil auszuhebeln, sowie die milieunahe Ansicht des Erbhofeigentümers, die Entfesselung des männlichen Sexualtriebes sei eine naturhafte Reaktion auf den Reiz weiblicher Verführung. Das Anerbengericht hatte die beantragte Dauer der »Abmeierung«, nicht zuletzt aufgrund der guten Ablieferungsleistungen des Erbhofs, verringert. Gegenüber dieser pragmatischen, an den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen orientierten Linie argumentierten die höheren Gerichtsinstanzen in diesem Fall merklich dogmatischer. Sie stellten die Verbindung von Stadt und Land durch das »Landjahr« – und den damit verbundenen Appell zur Selbstdisziplinierung – über die Trennung von »wilder«, ländlicher und »zivilisierter«, städtischer Auffassung von Sexualität. In allen Fällen wurde das symbolische Kapital der »Bauernfähigkeit« an formellen und informellen Zuschreibungen von Geschlechterpositionen gemessen. Folglich erscheint *gender* als eine – wenn nicht *die* – zentrale Dimension von Auseinandersetzungen um das Erbhofeigentum.⁵⁴

Viertens lassen alle Fälle Bedingungen der Hinterbühne mit *Katalysatoreffekten* auf das Geschehen auf der Vorderbühne erkennen. Dazu zählte vor allem der Mangel an Arbeitskräften, der die vor Gericht verhandelten Tatbestände tangierte – zumindest als Rechtfertigungsargument gegenüber Angriffen, meist aber als offensichtlicher Notstand. Im ersten Fall wurden die zehn Hektar Land vom Hofeigentümer und dessen Vater bewirtschaftet. Seit dem Jahr 1939 beschäftigte man keine Dienstboten mehr; zudem waren, den Aussagen vor Gericht zufolge, Tagelöhner/-innen kaum verfügbar. Im zweiten Fall war der 90-jährige Schwiegervater die einzige Hilfe der Eigentümerin des 15 Hektar großen Erbhofes. Zusätzliche Arbeitskräfte wurden nicht

⁵⁴ Vgl. Gabriella Hauch, »Deutsche Landfrauen« – zwischen Angeboten und Zumutungen: Reichsnährstand – Tätigkeitsprofile – Landwirtschaftsschulen – Reichserbhofgesetz, in: Gabrielle Hauch (Hg.), *Frauen in Oberdonau: Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus*, Linz 2006, S. 147–190.

beschäftigt, teils wegen der Angst der Hofeigentümerin vor »fremdvölkischen« Arbeitskräften, teils wegen mangelnder Unterstützung von Seiten der Nachbarhöfe. Im dritten Fall war der Arbeitskräftebesatz des 23 Hektar umfassenden Erbhofes von neun auf drei ständig Beschäftigte geschrumpft. Vor allem die Abwesenheit des Ehemannes verschärfte den Mangel an im Umgang mit dem Pferdefuhrwerk geübtem Personal. Im vierten Fall verfügen wir über keine Informationen über die Zahl der Arbeitskräfte auf den beiden Erbhöfen im Umfang von 54 Hektar, doch die Zuweisung eines Pflichtjahrmädchens weist auf einen Mangel an Arbeitskräften hin. Der von der Vierjahresplanbehörde im Jahr 1938 verordnete Pflichtjahrdienst verlangte Frauen bis zum Alter von 25 Jahren eine einjährige Berufstätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft ab; davon ausgenommen waren Verheiratete und bereits in diesen Wirtschaftszweigen Beschäftigte.⁵⁵ Die ausgewählten Fälle lassen erahnen, dass Erbhofeigentümer mit sich verschärfendem Arbeitskräftemangel infolge von Landflucht und Militärdienst die gesetzlichen Anforderungen der »Wirtschaftsfähigkeit« in immer geringerem Maß erfüllen konnten. Damit liefen Eigentümerinnen von kleineren Erbhöfen in abgelegenen Gebieten, die fehlende Familienarbeitskräfte kaum durch Kriegsgefangene oder ausländische Zivilarbeiter/-innen ersetzen wollten oder konnten⁵⁶, in erhöhtem Maß Gefahr, ihre Wirtschaftsführung vor dem Anerbengericht rechtfertigen zu müssen.

Gesamt gesehen lässt das (Inter-)Agieren der Akteure auf Vorder- und Hinterbühne auch die Feinmechanik der nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft‹ erkennen. Neben dem ›großen‹, mit Beraubung, Vertreibung und Ermordung verbundenen Ein- und Ausschlussmechanismus wirkten innerhalb der Grenzen der ›Volksgemeinschaft‹ auch ›kleine‹ Ein- und Ausschlussmechanismen, so etwa die Erbhofgerichtsbarkeit. Bildeten im Diskurs die »Erbhofbauern« als »Ernährer« und »Blutsquell« insgesamt das Rückgrat des nationalsozialistischen »Volkskörpers«, unterlag jeder Einzelne von ihnen in der Praxis auch strenger »Auslese« nach Maßgabe der »Bauernfähigkeit«. Das Regelwerk der Erbhofgerichtsbarkeit wurde jedoch nicht allein von den Herrschaftsträgern des NS-Regimes bedient; es diente auch ›Volksgenossen‹ als Bühne, um lebensweltliche Konflikte um Landbesitzrechte

⁵⁵ Vgl. Kurt Schilde, Pflichtjahr, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1998, S. 640.

⁵⁶ Vgl. Ela Hornung/Ernst Langthaler/Sabine Schweitzer, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 26/3), Wien/München 2004, S. 139–161.

auszutragen. Die Vermessung dieses Kräftefeldes aus der Lebensweltperspektive zeigt, dass die Ein- und Ausschlussmechanismen innerhalb der ›Volksgemeinschaft‹ nicht über die Köpfe der Akteure hinweg funktionierten, sondern ihre volle Wirkung erst durch das eigensinnige (Inter-)Agieren im Alltag entfalteten.